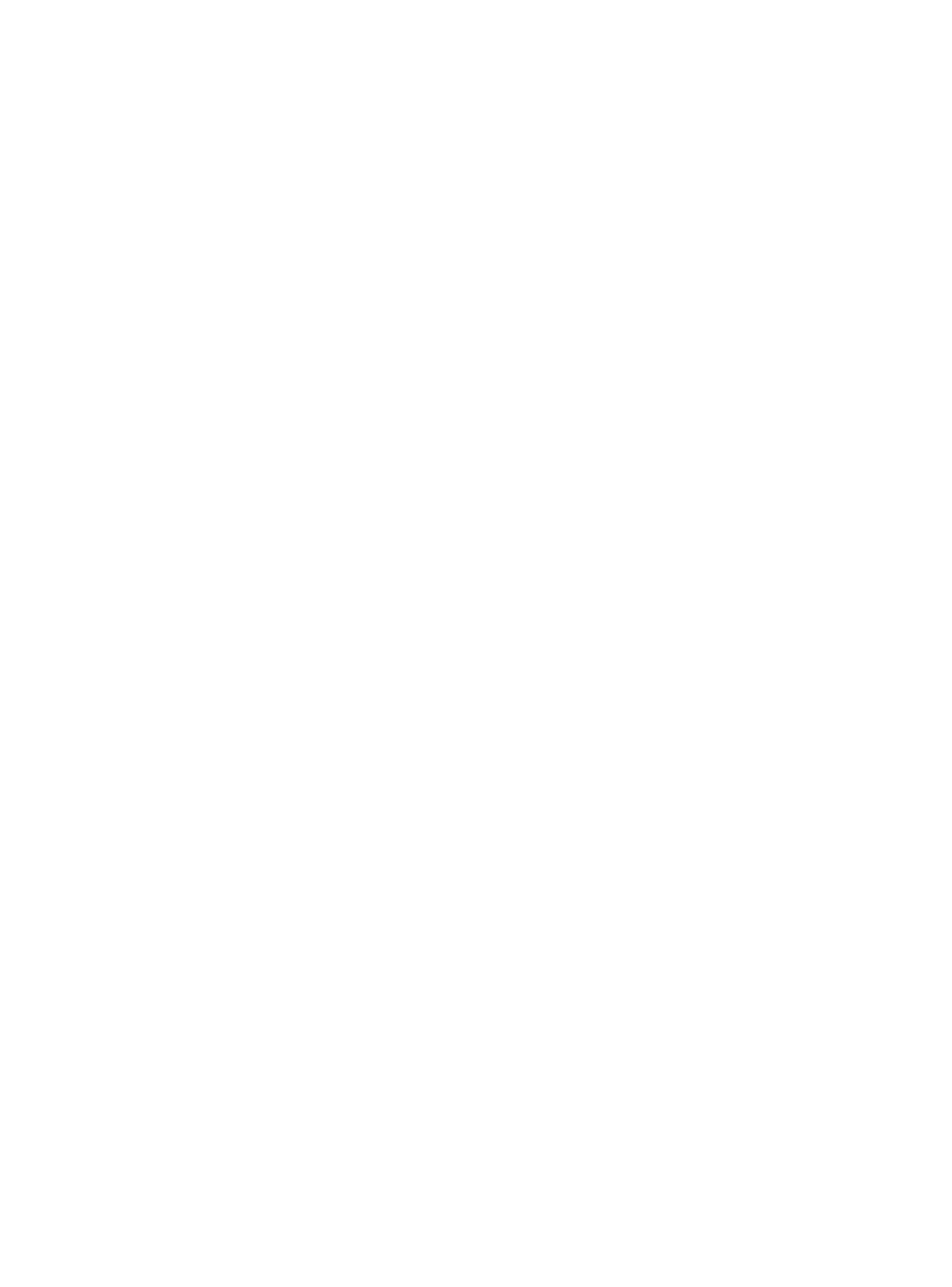


IHR GARANTIEHEFT

FCA VERSICHERUNGSSERVICE





INHALT

Einführung	4
Hinweise für die reparierende Werkstatt	5
Bestimmungen zur Schadenabwicklung	6
Garantiebestimmungen	7
- Inhalt und Umfang der Garantie	7
- Garantieansprüche	10
- Garantiausschlüsse	11
- Geltungsbereich	12
- Beginn und Dauer der Garantie	12
- Obliegenheiten des Garantienehmers	13
- Schlussbestimmung	13
Leistungen im Rahmen der Mobilitätsgarantie	14
Meldung bei Halter- /Besitzerwechsel	19

EINFÜHRUNG

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

mit diesem Heft erhalten Sie die Unterlagen zur der für Ihr Fahrzeug abgeschlossenen

- Basis-Garantie (GB) Basis-Garantie Service
- Komfort-Garantie (GK) Komfort-Garantie Service
- Premium-Garantie (GV)

Garantie Nummer: GINA _____

Damit Sie jederzeit sorgenfrei unterwegs sein können, erhalten Sie im Rahmen der Komfort-Garantie und der Premium-Garantie zusätzlich auch eine europaweite Mobilitätsgarantie für den Fall der Fälle.

Wir empfehlen Ihnen, die folgenden Seiten aufmerksam durchzulesen, so sind Sie über den Umfang und die Voraussetzungen der abgeschlossenen Garantie gut informiert.

Wir wünschen Ihnen gute und sichere Fahrt.

Ihr Garantie-Team

In Zusammenarbeit mit

FCA Versicherungsservice GmbH (FVS), Allianz Versicherungs-AG (Allianz)
und Allianz Warranty GmbH

Stempel des Autohändlers

Unterschrift

Wartungs- / Inspektions-Bestimmungen

Fachmännische Pflege und Wartung erhalten die Betriebs- und Verkehrssicherheit sowie die Wirtschaftlichkeit und den Wert Ihres Fahrzeuges. Um die erworbene Garantie in ihrem vollen Deckungsumfang zu erhalten, ist es notwendig, dass die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten eingehalten werden. Lassen Sie deshalb alle Servicearbeiten am besten immer direkt bei Ihrem ausliefernden Händler durchführen und im Fahrzeugservice-Heft eintragen. So haben Sie alle wichtigen Informationen im Schadenfall direkt zur Hand. Die Rechnungen sollten ebenfalls immer aufbewahrt werden, da sie auf verlangen eingereicht werden müssen.

24-Stunden Notruf: +49 89 20801 8929

HINWEISE FÜR DIE REPARIERENDE WERKSTATT

Was Sie tun

Kunde hat eine Panne oder kommt mit defektem Fahrzeug zu Ihnen in die Werkstatt

1

Sie setzen sich dann nach einer genauen Schadendiagnose und Kostenaufstellung mit der Allianz Warranty GmbH in Verbindung.

Telefon +49 89 200048 005

3

Der Sachverständige besichtigt das schadhafte Kraftfahrzeug bei Ihnen und gibt uns eine erste telefonische Schadendiagnose und Kostenaufstellung.

6

Durchführung der Reparatur:
Sie schicken bitte die Originalreparaturrechnung an die Allianz Warranty GmbH.

Achtung:

Die Reparaturkosten müssen den unverbindlichen Preisempfehlungen des Importeurs, sowie dem gemeldeten Stundenverrechnungssatz für Garantiarbeiten entsprechen.

Was wir tun

2

zur genauen Schadenanalyse kann von der Allianz Warranty GmbH ein Sachverständiger beauftragt werden.

4

Bei Schäden ohne Beauftragung eines Sachverständigen.

Entscheidung
über Kostenübernahme oder -ablehnung

oder

5

Reparaturfreigabe

Ablehnung der Reparatur

7

Reparaturkosten werden im zuvor bezeichneten Umfang ohne MwSt. erstattet.

BESTIMMUNGEN ZUR SCHADENABWICKLUNG

1. Bitte stellen Sie das Fahrzeug im Schadenfall bei dem Händler, bei dem Sie es gekauft haben, bereit. Übergeben Sie ihm das Serviceheft mit den Nachweisen, dass alle Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten regelmäßig in einer Werkstatt vorgenommen wurden, welche dem Servicestandard des jeweiligen Herstellers entspricht.
2. Ist das Fahrzeug nicht fahrtauglich oder bevorzugen Sie, z. B. aus örtlichen Gründen, eine andere Werkstatt, so können Reparaturen auch in jeder anderen vom Hersteller des vom Garantieanspruch betroffenen Fahrzeuges anerkannten Vertragswerkstatt oder von einer durch die Allianz Warranty GmbH im Einzelfall zugelassenen Werkstatt durchgeführt werden.
3. Die Werkstatt kann nun Kontakt mit unserer Schadenabteilung aufnehmen.
Technisch qualifiziertes Fachpersonal steht Ihnen außer an den gesetzlichen Feiertagen

von Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr,

telefonisch: +49 89 200048 005

per Fax: +49 89 200048 306

**schriftlich unter: Allianz Warranty GmbH
Schadenbearbeitung
Postfach 1361
D - 85767 Unterföhring
garantie@allianz-warranty.com
www.allianz-warranty.com**

zur Verfügung.

Wir stimmen den Reparaturumfang ab und die reparierende Vertragswerkstatt erhält dann eine Reparaturfreigabenummer (Aktenzeichen).

BITTE WEISEN SIE IHRE WERKSTATT DARAUFG HIN, DASS REPARATURARBEITEN NICHT OHNE DIESE REPARATURFREIGABENUMMER BEGONNEN WERDEN DÜRFEN!

4. Die Reparaturkosten können nun aufgenommen werden.
Allianz Warranty GmbH übernimmt die Abrechnung der Reparaturkosten mit der Werkstatt gemäß den Garantiebedingungen. Bei durch die Garantie gedeckten Schäden werden 100% der Lohnkosten gemäß den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers sowie je nach Laufleistung gemäß Staffell laut Punkt 3. (Seite 9, Absatz 3.3) anteilig die Materialkosten gemäß der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers übernommen.
5. Die Rechnung über die Reparaturkosten muss unter Angabe der Reparaturfreigabenummer an die obige Adresse gesandt werden.
6. Leistungen aus der Mobilitätsgarantie sind gesondert in Rechnung zu stellen.
7. **Bitte beachten Sie:** Führt die Reparatur nicht der Händler durch, bei dem Sie Ihr Fahrzeug gekauft haben, muss die Rechnung für den Garantieschaden vom reparierenden Händler auf den Garantiegeber (Verkaufsbetrieb) inkl. MwSt. ausgestellt werden.

GARANTIEBESTIMMUNGEN

1. Inhalt der Garantie

Der Garantiegeber (= Verkäufer / Servicehändler) gibt dem Garantiennehmer (= Fahrzeughalter) für das in der Garantievereinbarung bezeichnete Fahrzeug eine Garantie auf die Funktionsfähigkeit von definierten Baugruppen der unter Punkt 2. abschließend aufgeführten Bauteile der Basis- und Komfort-Garantie, sowie für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile der Premium-Garantie, für die vereinbarte Laufzeit. Verliert eines unter die Garantie fallenden Teile innerhalb der Garantiezeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers eines nicht garantierten Teiles seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer Anspruch auf die dadurch erforderliche Reparatur oder den Ersatz dieses Bauteils unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß Punkt 2.4.

Diese Garantie ist bei der Allianz Versicherungs-AG (Allianz) versichert.

Versicherungsnehmer ist allein der Garantiegeber.

Die Allianz Warranty GmbH übernimmt im Auftrag des FCA Versicherungsservices (FVS) und der Allianz die Betreuung der Vertrags- und Schadenangelegenheiten.

2. Umfang der Garantie

2.1 In der Basis-Garantie/Basis-Garantie Service sind alle Bauteile der nachfolgenden Baugruppen 1-3 versichert, soweit diese serienmäßig zur Fahrzeugausstattung gehören.

2.2 In der Komfort-Garantie/Komfort-Garantie Service sind alle Bauteile der nachfolgenden Baugruppen 1-15 versichert, soweit diese serienmäßig zur Fahrzeugausstattung gehören.

- | | |
|---|--|
| 1. Motor | Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Schwung- und Antriebsscheibe mit Zahnkranz, Schwingungstilger der Kurbelwelle, Steuerriemen bzw. -kette mit Spannvorrichtung und Spann-/Umlenkrolle(n), mechanische Teile des Saugrohrs, Turbolader mit Regelung. Sind die vorgesehenen Wechselintervalle für Steuerriemen bzw. -kette nebst peripheren Teilen nicht eingehalten, ist der Garantiegeber von der Leistung frei; |
| 2. Schalt- und Automatikgetriebe | Getriebegehäuse und alle Innenteile, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät für Automatikgetriebe, elektrohydraulische Schalteinheit; |
| 3. Achsantrieb- und aufhängung | Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke (ausgenommen Manschetten), mechanische und elektronische Systeme der Antriebsschlupfregelung, Radlager, Radnaben; |
| 4. Achsgetriebe | Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb), einschließlich aller Innenteile; |
| 5. Kraftstoffanlage | Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Einspritzdüsen, Einspritzventile, Vergaser; |
| 6. Kupplung | Geber- und Nehmerzylinder; |
| 7. Lenkung | Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektronische Bauteile der Lenkung; |

- 8. Bremsen** Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, hydraulisch wirkende Elemente der Bremsstätte, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, Drehzahlsensoren, Steuergerät und Hydraulikeinheit des ABS;
- 9. Elektrische Anlage** Generator mit Regler, Anlasser, elektrische/elektronische Bauteile und Sensoren der Zündanlage (ausgenommen Zündkabel, Verteilerkappe mit Läufer und Zündkerzen), Bauteile der Vorglühanlage (ausgenommen Glühkerzen und Sicherungen), Steuergeräte der Motorsteuerung, elektronische und elektromechanische Bauteile sowie Sensoren der Motorsteuerung, Verkabelung: Gedeckt ist lediglich der Kabelbaum der Motorsteuerung. Keine Garantie besteht für Schäden durch Korrosion und Oxidation;
- 10. Komfort-Elektrik** Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Glasbruch), Heizungstellmotoren, Heizgebläsemotor mit Endstufe bzw. Vorwiderstand, Sitzheizungselemente, Zentralverriegelungsmotoren, Steuergeräte der Zentralverriegelung, Wegfahrsperrung, elektrische Fensterheberantriebe, Wischermotoren, Motor und Steuergerät des elektrischen Schiebedachs, Kombiinstrument, Bordcomputer (Multifunktionsanzeige) und Bordnetzsteuergerät (ausgenommen jeglicher Zusammenhang mit Navigations- und Multimediaeinrichtungen), PDC-Sensoren;
- 11. Klimaanlage** Kompressor, Kondensator, Kühlerlüfter mit Regelung und Verdampfer;
- 12. Kühlsystem** Wasserpumpe, Wasserkühler, Heizungswärmetauscher, Thermostat, Lüfter (elektrisch und mechanisch, inkl. Viskosekupplung, ohne Lüfterrad), Lüfterregelung, Kühler für Automatikgetriebe, Thermoventile, Motorölkühler;
- 13. Sicherheitssysteme** Elektronische Sensoren und die pyrotechnischen Treibsätze sowie die Steuergeräte von Airbag und Gurtstrammer (nicht bei Schäden durch Unfallgeschehen);
- 14. Fahrdynamiksysteme** Steuergeräte und Sensoren für elektronische und elektromechanische Fahrdynamiksysteme ohne Verkabelungen und anhängende pneumatische und/oder hydraulische Einheiten;
- 15. Abgasanlage** Abgaskrümmer (ausgenommen als komplette Einheit mit Katalysator und/oder Partikelfilter), Lambdasonde (Befestigungsteile nur in Verbindung mit dem Ersatz einer beschädigten Lambdasonde). Keine Garantie besteht für Schäden durch Korrosion und Oxidation.

2.3 Deckungsumfang der Premium Garantie ist die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile, ohne:

- >> - Oxidations- und Korrosionsschäden (z.B. am Abgassystem);
- >> - Abgasanlage, gedeckt ist jedoch der Krümmer ohne Katalysatoren oder Partikelfilter;
- >> - Ausstattung: z. B. verchromte Teile, Zierleisten, Armauflage, Dachhimmel, Ablagefächer, Seitenverkleidung, Sonnenblenden, Getränkehalter, Polsterung, Innenausstattung. Diese beispielhafte Auflistung ist nicht abschließend;
- >> - Bremsen und Kupplung: Kupplungsscheibe, -druckplatte, Bremsbeläge, -scheiben und -trommeln, Einstellarbeiten der Kupplung und Bremsen;
- >> - Verglasung, soweit nicht Ersatz oder Instandsetzung wegen Ausfall des Heizungs- oder Antennenelements zwingend ist. Die Frontscheibe bleibt in jedem Falle ausgeschlossen;
- >> - Fremtteile: Teile (z. B. Zubehör, technische Nachrüstungen jeglicher Art), die nicht den Qualitätsstandards von Originalteilen des Herstellers entsprechen oder durch den Hersteller zugelassen sind;
- >> - Gummitteile: Gummidichtungen an Türen, Kofferraum und Dach; Achslager/-aufhängung, Achs- und Lenkungsmanschetten, Silentblöcke/-buchsen, Motorlager (ausgenommen Hydrolager), Stabilisatorlager, Querlenkerlager. Diese beispielhafte Auflistung ist nicht abschließend;
- >> - Instandhaltung: Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten;
- >> - Karosserie: Ausrichtung, Korrektur und Einstellarbeiten von Karosserieteilen wie z. B. Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeugtüren, Kofferraumdeckel und Stoßstangen; Lackschäden und Rost an der Karosserie, Wassereintritt bzw. Undichtigkeiten an der Karosserie wie z. B. undichte Tür-, Schiebedach- und Fensterdichtungen oder Cabrio- und Falterverdecke;
- >> - Ruhedichtungen, z. B. Flach- und Papierdichtungen, die keiner Bewegungsmechanik ausgesetzt sind. Gedeckt sind jedoch z. B. Undichtigkeiten an wasserführenden technischen Einrichtungen wie Kühler, Wasserschläuche, Zylinderkopfdichtung, Heizkörper sowie der Klimaanlage (Punkt 2.4 beachten);
- >> - Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, dies unabhängig von der Ursache oder der Person des Verursachers;
- >> - Räder: Reifen, Felgen, Radkappen, Radschrauben, Spureinstellung und Auswuchten der Reifen, Reifendruckkontrollsystemensensoren;
- >> - Cabrio- und Falterverdecke;
- >> - Glas, Gehäuse und Leuchtmittel (auch Xenonbrenner) von Scheinwerfern und Leuchten jeglicher Art;
- >> - Geräusche jeglicher Art;
- >> - Technische Aufbauten;
- >> - Auffüllen, Nachfüllen und Umrüsten der Klimaanlage, es sei denn, die Befüllung erfolgt im Zusammenhang mit einer ersatzpflichtigen Reparatur;
- >> - Serienmäßiges Zubehör: z. B. Wagenheber, Feuerlöscher, Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeugsatz;
- >> - Verbrauchsmittel und Verschleißteile, Luftfilter, Ölfilter, Zündkerzen, Glühkerzen, Keil- und Flachriemen (Aggregateantrieb), Batterien, Schmiermittel, Frostschutzmittel, Wasser- und Waschwasserschläuche, Stoßdämpfer, Schrauben, Gewindebolzen, Muttern, Unterlegscheiben, Betriebsstoffe und sonstige Montagematerialien (Punkt 2.4 beachten) sowie alle Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeugs vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;
- >> - Erschwerte und nicht durch Herstellervorgaben regulierte Montagekosten;
- >> - Autoradio, Sound-, Multimedia- und Navigationssystem, Telefon oder sonstige Sonderausstattungen wie zum Beispiel Anhängerkupplungen;

2.4 Erweiterter Deckungsumfang

Im Rahmen eines garantiefähigen Schadens werden Kosten übernommen für:

- >> - Prüf-, Mess-, Programmier- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers bzw. Importeurs), sofern sie in direktem Zusammenhang mit dem zu ersetzenden Bauteil stehen.
- >> - Dichtungen und (Wellen)-Dichttringe jeglicher Art, Schrauben, Muttern, Öle und Kühlerfrostschutzmittel, deren Notwendigkeit sich durch erstattungsfähige Reparaturen begründet.

3. Garantieansprüche

Verliert eines der unter die Garantie fallenden Teile innerhalb der Garantiedauer plötzlich und unerwartet seine Funktionsfähigkeit, besteht ein Anspruch auf fachgerechte Instandsetzung nach folgenden Maßgaben:

- 3.1 Der Anspruch umfasst die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen Ersatzteile. Die Erstattung der Materialkosten erfolgt auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung (UPE) des jeweiligen Fahrzeugherstellers oder Importeurs. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers.
- 3.2 Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.
- 3.3 Materialkostenstaffel: Im Rahmen der Fahrzeug-Garantie gilt für den Ersatz der Materialkosten folgende prozentuale Staffel:

bis 50.000 km	100%
bis 60.000 km	90%
bis 70.000 km	80%
bis 80.000 km	70%
bis 90.000 km	60%
bis 100.000 km	50%
bis 150.000 km	40%
ab 150.000 km	30%

Den Differenzbetrag trägt der Käufer als Selbstbehalt.

- 3.4 Werden gleichzeitig mit der Garantiereparatur auch Wartungsarbeiten durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparatur mit Hilfe der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers ermittelt.
- 3.5 Kein Garantieanspruch besteht für Schäden an Bauteilen, die bedingt durch Alter bzw. Nutzungsdauer oder Laufleistung bei Schadeneintritt den Pflege- und Wartungsrichtlinien des Herstellers entsprechend ohnehin hätten gewechselt werden müssen bzw. deren Austausch zwecks Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs bzw. der Fahrsicherheit ohnehin geboten war.
Dies gilt insbesondere auch dann, wenn solche Bauteile im Zuge der Reparatur anderer defekter Bauteile mit repariert oder getauscht werden müssen.
- 3.6 Der Garantieanspruch ist der Höhe nach auf den Zeitwert des Fahrzeugs begrenzt, abzüglich des Restwertes zum Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalles.

4. Garantieausschlüsse

4.1 Nicht unter die Garantie fällt ein Defekt:

- 4.1.1 der durch Unfall, d. h., ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis entstanden ist;
- 4.1.2 der durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung entstanden ist;
- 4.1.3 der durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion entstanden ist;
- 4.1.4 der durch Einwirkung von Tieren jeglicher Art entstanden ist;
- 4.1.5 der durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstanden ist;
- 4.1.6 für den ein Dritter als Hersteller, Importeur, Lieferant, aus Reparaturauftrag, Gewährleistung oder anderweitiger Garantiezusage (Kulanz) eintritt oder einzutreten hat. Dies bezieht sich ebenso auf alle im Zusammenhang mit einem Gasumbau installierten Komponenten, dies auch bei Umrüstung nach Garantiebeginn;
- 4.1.7 die durch Verlust, Beschädigung, Zerstörung, Verzerrung, Löschung, Korruption oder Veränderung von elektronischen Daten durch Gründe jeglicher Art (inklusive aber nicht ausschließlich durch Computer Viren) entstanden sind oder den Nutzungsausfall, Funktionseinschränkung, Kosten, Ausgaben jeglicher Art die daraus entstanden sind, unabhängig von jeglicher Ursache oder Ereignis welcher/welches gleichzeitig oder in irgendeiner anderen Abfolge zum Verlust auftritt;
- 4.1.8 der aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist;
- 4.1.9 der dadurch entstanden ist, dass das Kraftfahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten, zulässigen Achs-, Stütz-, Trag- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- 4.1.10 der durch Verwendung ungeeigneter (vom Hersteller nicht freigegebener) Schmier- oder Betriebsstoffe entstanden ist;
- 4.1.11 der durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht wurde, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- 4.1.12 der durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstanden sind, außer die Reparaturbedürftigkeit steht nicht nachweislich im Zusammenhang oder dass die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 4.1.13 der durch Defekte an einem nicht gedeckten Bauteil ausgelöst werden. Dies gilt gleich falls, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit eines gedeckten Bauteils beeinträchtigt wird, aber dieses Bauteil selbst keinen Defekt aufweist (Folgeschaden);
- 4.1.14 die durch ein gedecktes Bauteil an einem nicht im Deckungsumfang erfasstem Bauteil verursacht wurden. Dies gilt gleichfalls, wenn dieses Teil durch den Defekt auch in seiner Funktion eingeschränkt worden ist (Folgeschaden);
- 4.1.15 an einer von der Garantie gedeckten Baugruppe und Bauteil, der auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bereits bei Garantieabschluss bestanden hat, und der bei einer sorgfältigen Wartung nach den Herstellervorgaben durch Fachpersonal festgestellt worden wäre;

es sei denn, dass der Anspruchsteller in den Fällen 4.1.10 - 4.1.15 unter Beweis stellt, dass der zur Ablehnung des Garantieanspruchs berechnete Tatbestand für die Entwicklung oder Auswirkung des dem Garantieanspruchs zugrundeliegenden Verlustes der Funktionsfähigkeit keinerlei Bedeutung hat.

- 4.2 Außerdem wird keine Entschädigung geleistet für einen Defekt, der im ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass:
 - 4.2.1 nicht dokumentierte bzw. belegbare Änderungen am Kilometerzähler vorgenommen wurden oder dokumentierte bzw. belegbare Änderungen unter Angabe des jeweiligen Kilometerstands im Schadenfall oder bei Garantieanmeldung nicht angezeigt wurden;
 - 4.2.2 die Rückrufaktionen des Herstellers nicht berücksichtigt/nicht wahrgenommen wurden;
 - 4.2.3 der Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Fahrzeug zur Instandsetzung bereit gestellt wurde;
 - 4.2.4 die Hinweise des Herstellers zur fach- und sachgemäß richtigen Bedienung des Fahrzeugs entsprechend der Betriebsanleitung nicht befolgt worden sind.
- 4.3 Nicht im Deckungsumfang enthalten sind schadenperiphere Kosten, welche durch Detailänderungen seitens Hersteller, Importeur oder Lieferant entstehen.
- 4.4 Von der Garantie ausgenommen sind:
 - 4.3.1 Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch);
 - 4.3.2 der Ersatz von Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen, soweit diese über die in Punkt 9. (Mobilitätsleistungen) definierten Zusatzleistungen hinausgehen;
 - 4.3.3 Kosten für Luftfracht;
 - 4.3.4 Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung oder Übernachtungskosten) soweit diese nicht ausdrücklich gemäß Punkt 9. (Mobilitätsleistungen) abgedeckt sind.

5. Geltungsbereich

Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland und alle Mitgliedsländer der Europäischen Union, sowie für Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz, sofern das Fahrzeug bei Garantiebeginn dort zugelassen wird. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so gilt die Garantie für alle Mitgliedsländer der Europäischen Union, sowie für Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz für max. 12 Wochen.

6. Beginn und Dauer der Garantie

- 6.1 Im Rahmen der Fahrzeug-Garantie beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer bzw. am Folgetag nach Ablauf der 24 bzw. 36-monatigen werkseitigen Herstellergewährleistung. Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf der vereinbarten Garantiedauer.
- 6.2 Im Rahmen der Servicegarantie beginnt der Versicherungsschutz nach einer Karenzzeit von 6 Wochen nach erfolgter Wartung/Inspektion.
- 6.3 Der Versicherungsschutz wird durch Stilllegung des Fahrzeugs nicht berührt.
- 6.4 Der Versicherungsschutz endet vorzeitig bei einem Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs oder durch Verkauf ins Ausland.
- 6.5 Keine Garantie besteht, wenn:
 - 6.5.1 das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet wird;
 - 6.5.2 das Fahrzeug in einer Flotte mit mehr als 50 Fahrzeugen verwendet wird;

7. Obliegenheiten des Garantienehmers

7.1 Der Garantienehmer hat:

- 7.1.1** die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim garantiegebenden Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Die hierfür gestellten Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen;
- 7.1.2** jeden Garantiefall unverzüglich dem garantiegebenden Händler anzuzeigen. Dieser ist in erster Linie für die Prüfung und Abwicklung der Garantiefälle zuständig. Wird die Reparatur in einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchgeführt, hat der Garantienehmer sicherzustellen, dass diese Werkstatt die Anzeige des Garantiefalles umgehend vor Reparaturbeginn telefonisch, per Telefax oder per E-Mail an das vom garantiegebenden Händler mit der Abwicklung derartiger Fälle beauftragte Garantiebüro der Allianz Automotive Services GmbH (Kontaktadresse auf Seite 6) weiterleitet und von dort die Freigabe zur Reparatur einholt;
- 7.1.3** einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung des zu reparierenden Fahrzeugs zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 7.1.4** im Garantiefall den Schaden nach Möglichkeit zu mindern;

7.2 Folgen einer Verletzung vertraglicher Pflichten:

Der Garantiegeber ist bei Verletzung einer vertraglichen Pflicht nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Garantienehmer diese Pflicht vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung dieser Pflicht ist der Garantiegeber berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Garantienehmer.

Der Garantiegeber bleibt in jedem Fall zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung einer Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Garantiefalles noch für die Feststellung über den Umfang der Leistungspflicht des Garantiegebers ursächlich ist.

Dies gilt nicht, wenn der Garantienehmer die Pflicht arglistig verletzt hat.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Garantiegebers im Falle einer Pflicht, die eine Auskunft bzw. Aufklärung zum Inhalt hat, steht weiter unter der Voraussetzung, dass der Garantiegeber dem Garantienehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

8. Schlussbestimmungen

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben durch diese Garantie unberührt.

LEISTUNGEN IM RAHMEN DER MOBILITÄTSGARANTIE

MOBILITÄTS-SERVICEDIENST / 24 STUNDEN AM TAG / 7 TAGE PRO WOCHE

Mobilitäts-Hotline: +49 (0)89 / 2080 18919

Für Anrufe aus dem In- und Ausland können dem Anrufer Gebühren entsprechend der Gebührensätze des jeweiligen Telefonanbieters berechnet werden. Im Mobilitätsfall (siehe unten) ist der Mobilitäts-Servicedienst unverzüglich zu verständigen.

Wichtig: Jede Leistung aus der Mobilitätsgarantie muss vom Mobilitäts-Servicedienst im Voraus freigegeben werden.

1. Voraussetzungen für Leistungen aus der Mobilitätsgarantie

Der Fahrer hat nach den folgenden Bedingungen Anspruch auf die Leistungen der Mobilitätsgarantie, sofern das Fahrzeug innerhalb der Laufzeit der Anschlussgarantie nicht mehr fahrfähig ist oder gestohlen wurde (im Folgenden „Mobilitätsfall“).

Das Fahrzeug ist nicht mehr fahrfähig, wenn

- eine Panne vorliegt, d.h. dass das Fahrzeug stillsteht bzw. ein Motorstart oder ein Fahrzeugeinsatz nicht möglich ist und der Fahrer selbst keine Abhilfe schaffen kann.
- das Fahrzeug aufgrund eines Unfalls, d.h. ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt plötzlich einwirkendes Ereignisses, derart beschädigt wurde, dass es nicht mehr fahrbereit oder nicht mehr verkehrssicher ist.
- das Fahrzeug selbst gestohlen wurde oder Teile des Fahrzeugs gestohlen wurden, so dass es nicht mehr fahrbereit oder nicht mehr verkehrssicher ist.

2. Gebietsdeckung der Mobilitätsgarantie

Die Mobilitätsgarantie gilt innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes begrenzt auf deren geografisch zu Europa gehörendes Hoheitsgebiet und Zypern sowie Andorra, San Marino, Monaco und der Schweiz.

3. Laufzeit der Mobilitätsgarantie

Die Laufzeit der Mobilitätsgarantie beginnt und endet jeweils mit dem Beginn und dem Ende der Anschlussgarantie.

4. Leistungen der Mobilitätsgarantie

Alle Leistungen der Mobilitätsgarantie müssen grundsätzlich über den Mobilitäts-Servicedienst angefordert und vorab freigegeben werden. Sollten eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch genommen werden, besteht kein Anspruch auf finanziellen Ersatz oder Ersatzleistungen dafür.

Für die folgenden Mobilitätsfälle werden ausschließlich die Leistungen Pannenhilfe bzw. des Abschleppdienstes gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 bis zur nächsten Vertragswerkstatt unter dieser Mobilitätsgarantie erbracht:

- Kraftstoffmangel (nur bei defekter Tankanzeige)
- falscher Kraftstoff
- gefrorener Kraftstoff
- entladene Batterie
- Reifenpanne an einem oder mehreren Reifen
- Scheibenbruch, der ein Weiterfahren des Fahrzeugs beeinträchtigt
- Teile des Fahrzeugs gestohlen wurden, so dass es nicht mehr fahrbereit oder nicht mehr verkehrssicher ist
- Brand-, Schmor- und Sengschäden
- Bruch, Verlust der Fahrzeugschlüssel
- im Fahrzeug eingeschlossene Fahrzeugschlüssel

Für Fahrzeuge der Polizei, des Zolls und der Feuerwehr sind ebenfalls ausschließlich die Leistungen Pannenhilfe und Abschleppdienst vorgesehen.

4.1 Pannenhilfe

Liegt ein Mobilitätsfall vor, werden die Hilfsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Ereignisort durch den Mobilitäts-Servicedienst veranlasst und die Kosten bis maximal 100 EURO des Einsatzes des Pannendienst inkl. An- und Abfahrt übernommen. Die Kosten für den möglicherweise benötigten Kraftstoff zum Starten des Fahrzeugs, die für den Eingriff erforderlichen Ersatzteile und jegliche weitere Reparaturkosten, die nicht von der Anschlussgarantie gedeckt sind, sind vom Fahrer zu tragen.

4.2. Abschleppdienst

Führt die Pannenhilfe im Mobilitätsfall nicht zum Erfolg, wird vom Mobilitäts-Servicedienst für den Fahrer ein Abschleppdienst bereitgestellt. Die Kosten des Einsatzes einschließlich Transport zum Verkäufer bzw., falls der verkaufende Händler mehr als 60 Kilometer Wegstrecke vom Ort des Mobilitätsfalls entfernt liegt, bis zur nächsten Vertragswerkstatt werden von der Mobilitätsgarantie bis maximal 150 Euro übernommen. Falls die nächstgelegene Vertragswerkstatt geschlossen sein sollte, wird das Fahrzeug zum Standort des Abschleppdienstes verbracht und am nächsten Werktag zur Vertragswerkstatt geschleppt.

4.3. Ersatzfahrzeug

Befindet sich der Ort, an dem der Mobilitätsfall eingetreten ist, weiter als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz des Fahrers entfernt, wurde der Abschleppdienst nach Ziffer 4.2 in Anspruch genommen und kann die Instandsetzung weder am gleichen, noch am darauffolgenden Tag beendet werden (letztere Voraussetzung gilt nicht bei Totaldiebstahl), kann die berechtigte Person bis zur Fertigstellung der Instandsetzung – längstens jedoch für einen Zeitraum von 7 Tagen – ein Ersatzfahrzeug bei unbegrenzter Kilometerleistung in Anspruch nehmen. Die Kosten für ein Ersatzfahrzeug sind inklusive aller Zuschläge auf 350,- € begrenzt.

Die Dauer dieser Leistung kann unter keinen Umständen verlängert werden. Je nach Verfügbarkeit erhält der Fahrer ein händlereigenes Ersatzfahrzeug oder einen Ersatzwagen über eine Autovermietung. Die berechtigte Person hat die mit der Nutzung des Ersatzfahrzeugs verbundenen Kosten – etwa für Kraftstoff, andere Betriebsmittel, Vollkasko und eventuelle freiwillige Versicherungen – selbst zu tragen. Da alle Autovermieter als Sicherheit für das Ersatzfahrzeug (z.B. für Kraftstoff) vor der Herausgabe des Fahrzeugs eine Kreditkarte oder eine bestimmte Mindestkaution in bar verlangen, hat der Fahrer im Fall der Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs durch einen Autovermieter vor dessen Anmietung eine Kreditkarte vorzulegen oder die ggf. erforderliche Kautions zu hinterlegen. Ferner gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Autovermieters. Sollte der Fahrer zusätzlich zu den am berechtigten Fahrzeug ausgeführten Reparaturen reguläre Wartungsarbeiten vornehmen lassen, besteht für den Zeitraum der damit verbundenen Arbeitszeiten kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug nach dieser Mobilitätsgarantie.

Der Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug besteht nur, wenn nicht die Leistung Insassenrücktransport oder –weiterreise gemäß Ziffer 4.4 oder Übernachtungskosten von mehr als 1 Nacht gemäß Ziffer 4.5 in Anspruch genommen wurde.

4.4 Insassenrücktransport oder -weiterreise

Befindet sich der Ort, an dem der Mobilitätsfall eingetreten ist, weiter als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz entfernt und kann die Instandsetzung weder am gleichen, noch am darauffolgenden Tag beendet werden (letzte Voraussetzung gilt nicht bei Totaldiebstahl), vermittelt der Mobilitäts-Service-dienst die Rückfahrt der Fahrzeuginsassen zum Wohnort oder die Fortsetzung der Fahrt. Dabei werden die Kosten mit der Bahn (1. Klasse) oder – ab einer Entfernung über 1200 Kilometer Luftlinie – die Kosten für einen Flug in der Economy Class getragen. Der Anspruch auf Leistung besteht maximal für die Anzahl der Personen, für die das Fahrzeug entsprechend der Angaben in der Zulassungsbescheinigung zugelassen ist.

Ein Anspruch auf Insassenrücktransport und –weiterreise besteht nur, wenn nicht die Leistung Ersatzfahrzeug gemäß Ziffer 4.3 oder Übernachtungskosten von mehr als 1 Nacht gemäß Ziffer 4.5 in Anspruch genommen wurde.

4.5 Übernachtungskosten

Befindet sich der Ort, an dem der Mobilitätsfall eingetreten ist, weiter als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz entfernt, vermittelt der Mobilitäts-Service-dienst die Unterbringung der Fahrzeuginsassen vor Ort. Die Übernachtungskosten werden in Höhe von 60 EURO je Übernachtung und Person für maximal 3 Nächte und die Anzahl der Fahrzeuginsassen übernommen, wobei diese auf die Anzahl der Personen beschränkt ist, für die das Fahrzeug entsprechend der Angaben in der Zulassungsbescheinigung zugelassen ist. Wird die Leistung Ersatzfahrzeug gemäß Ziffer 4.3 und oder die Leistung Insassenrücktransport oder -weiterreise gemäß Ziffer 4.4 in Anspruch genommen, ist die Anzahl der Nächte, für die die Übernachtungskosten übernommen werden, auf 1 Nacht beschränkt.

4.6 Fahrtkosten

Befindet sich der Ort, an dem der Mobilitätsfall eingetreten ist, weiter als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz entfernt, haben der Fahrer und die Fahrzeuginsassen Anspruch auf die Kostenübernahme für öffentliche Verkehrsmittel bzw. Taxen in Höhe von insgesamt 25,- €. Der Anspruch auf Leistung besteht maximal für die Anzahl der Personen, für die das Fahrzeug entsprechend der Angaben in der Zulassungsbescheinigung zugelassen ist. Für die Rückerstattung muss die berechnete Person folgende Dokumente vorlegen:

- a. Originalrechnungen der Taxikosten bzw. anderer öffentlicher Transportmittel;
- b. Kopie des von der Vertragswerkstatt ausgestellten Dokuments der Fahrzeugannahme und Kopie der Reparurrechnung.

Der Betrag wird nach Einsendung der oben genannten Unterlagen an den Mobilitäts-Service-dienst Bahnhofstr.16, 85609 Aschheim bei München zurückerstattet. Die Rückerstattung kann nur erfolgen, wenn die Quittung des Taxis bzw. der anderen öffentlichen Transportmittel ein Datum aufweist, das zwischen dem Datum des Fahrzeugannahmedokumentes und dem Datum der Reparurrechnung liegt.

4.7 Abholung bzw. Rückführung des reparierten Fahrzeugs

Befindet sich der Ort, an dem der Mobilitätsfall eingetreten ist, weiter als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz des Fahrers entfernt und wird die Instandsetzung nicht innerhalb von 3 Werktagen inklusive des Tages an dem sich der Mobilitätsfall ereignet hat, erfolgen können, trägt der Mobilitäts-Service-dienst nach Instandsetzung die Kosten der Selbstabholung für die berechnete Person bis zum Wert einer einfachen Bahnfahrt (1. Klasse) zum Ort der reparierenden Werkstatt bzw. ab einer Entfernung über 1200 Kilometer Luftlinie alternativ den Wert eines Fluges in der Economy Class. Entscheidet sich die berechnete Person hingegen für die Rückführung des Fahrzeugs, übernimmt der Mobilitäts-Service-dienst die Kosten für den Abschleppdienst oder Fahrer. Alle übrigen Kosten der Rückführung wie zum Beispiel für Kraftstoff, Autobahngebühren und Ähnliches trägt die berechnete Person selbst.

4.8 Rückführung des nicht reparierten Fahrzeugs

Befindet sich der Ort, an dem der Mobilitätsfall eingetreten ist, weiter als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz des Fahrers entfernt, wird die Instandsetzung nicht innerhalb von 5 Werktagen, inklusive des Tages an dem sich der Mobilitätsfall ereignet hat, erfolgen können, und übersteigt der Restwert des Fahrzeugs nach Eurotax die Transportkosten, veranlasst der Mobilitäts-Servicedienst die Rückführung des nicht reparierten Fahrzeugs zum Wohnsitz des Fahrers oder zur autorisierten Vertragswerkstatt, die dem Wohnsitz des Fahrers am nächsten liegt.

4.9 Ersatzteilversand

Befindet sich der Ort, an dem der Mobilitätsfall eingetreten ist, im Ausland und weiter als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz des Fahrers entfernt und können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs dort oder in der Nähe nicht beschafft werden, kann der Mobilitäts-Servicedienst den schnellstmöglichen Versand der Ersatzteile organisieren, sofern das wirtschaftlich sinnvoll ist. Über die Wirtschaftlichkeit dieser Leistung entscheidet der Mobilitäts-Servicedienst. Wird die Wirtschaftlichkeit verneint, wird das Fahrzeug gemäß Ziffer 4.8 zurückgeführt.

4.10 Fahrzeugschlüsselservice

Wenn das Fahrzeug wegen Verlust oder Bruch von Fahrzeugschlüsseln nicht weitergefahren werden kann und sich der Ort des Fahrzeugs, als der Verlust oder Bruch eingetreten ist, weiter als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz des Fahrers entfernt befindet, wird die Beschaffung von Ersatzschlüsseln vermittelt und die Kosten **für den Versand übernommen. Die Kosten für Ersatzschlüssel trägt der Fahrer selbst.**

4.11 Pick-up Service

Wenn das Fahrzeug gemäß Ziffer 4.2 abgeschleppt wird und der Fahrzeugrücktransport zur Vertragswerkstatt und Transport aller Fahrzeuginsassen zum Wohnsitz des Fahrers übernommen werden, entfallen alle weiteren Ansprüche aus dieser Mobilitäts-Garantie.

4.12 Unterstellungskosten

Wenn das Fahrzeug im Mobilitätsfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes untergestellt werden muss, werden die Kosten der Fahrzeugunterstellung für maximal 14 Tage übernommen.

5. Rückerstattung der eventuell vom Fahrer vorausbezahlten Ausgaben

Damit die evtl. vom Fahrer vorausbezahlten Ausgaben zurückerstattet werden können, müssen die dazugehörigen Originalrechnungen oder sonstigen Originalbelege an die nachfolgend genannte Anschrift geschickt werden. Hierbei müssen folgende Angaben gemacht werden:

Aktenzeichen des Mobilitätsfalls, Fahrzeugmodell, vollständige Fahrgestellnummer und Bankverbindung des Leistungsempfängers.

**Anschrift des Mobilitäts-Servicedienst:
AGA Service Deutschland GmbH
Bahnhofstraße 16
85069 Aschheim bei München**

6. Ausschlüsse

Kein Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitäts-Garantie besteht, wenn der Mobilitätsfall dadurch verursacht wurde, dass das Fahrzeug unsachgemäß behandelt (entgegen der Betriebsanleitung) oder überbeansprucht worden ist, z.B. bei Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten.

Kein Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitäts-Garantie besteht, wenn der Mobilitätsfall verursacht wurde, dass in das Fahrzeug nicht vom Fahrzeughersteller zugelassene Teile eingebaut oder an dem Fahrzeug nicht vom Fahrzeughersteller zugelassene Änderungen vorgenommen (z.B. Änderungen der Software, Chip-Tuning, etc.) oder im Zuge der Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten andere als Originalersatzteile oder keine Ersatzteile gleichwertiger Qualität verwendet worden sind oder das Fahrzeug zuvor in einem nicht autorisierten Betrieb unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist.

Kein Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitäts-Garantie besteht, wenn der Mobilitätsfall durch Kriege, Revolten, Aufstände, politischen Massenveranstaltungen, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt, Plünderungen, Streiks, Verwendung zu militärischen oder terroristischen Zwecken, Erdbeben, Unwetter, atmosphärische Phänomene, nukleare Zwischenfälle oder einer durch künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen verursachten Strahlung verursacht wurde.

Keine Ansprüche aus der Mobilitäts-Garantie bestehen für Krankenwagen, Taxen, Fahrschul- und Sonderfahrzeuge, Wohnwagen oder anderen Anhängern.

7. Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

MELDUNG BEI HALTER- / BESITZERWECHSEL

Bisheriger Halter / Besitzer

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Wohnort

Telefon

Neuer Halter / Besitzer

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Wohnort

Telefon

Angaben zum Fahrzeug

Fahrzeug-Ident.-Nr.

ccm Datum der Erstzulassung

Neues Amtl. Kennzeichen -

Datum des letzten Erwerbs des Fahrzeuges

Km-Stand bei Übertragung Datum der letzten Wartung

Bitte vollständig ausfüllen und einsenden oder per Fax an:

Allianz Warranty GmbH

Postfach 1361

+49 89 200048 307

D-85767 Unterföhring

Der Käufer erhält vom Vertragshändler eine Garantie gemäß nachstehenden Garantiebedingungen. Diese Garantie ist bei der Allianz Versicherungs-AG versichert. Bestandteil dieser Vereinbarung ist das gesamte Garantieheft, insbesondere die Garantiebedingungen. Diese Garantieinhalte und Informationen gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Garantieantrag.

24-Stunden Notruf: +49 89 20801 8929

Allianz Warranty GmbH

Postfach 1361
85767 Unterföhring
Vertragsverwaltung
Tel +49 89 200048 006
Fax +49 89 200048 307